

Nr. 917

Verordnung über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Weine

Änderung vom 21. September 2010*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Weine vom 7. Juli 2009¹ wird wie folgt geändert:

§ 6 *Mindestzuckergehalt*

¹ Für KUB-/AOC-Weine gilt der von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald jährlich für die einzelnen zugelassenen Rebsorten festgelegte natürliche Mindestzuckergehalt.

² Die Dienststelle veröffentlicht ihre Verfügung über die Mindestzuckergehalte im Luzerner Kantonsblatt.

§ 7 *Maximale Flächenerträge*

¹ Für KUB-/AOC-Weine gilt der von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald jährlich für die einzelnen zugelassenen Rebsorten festgelegte Höchstertag pro Flächeneinheit.

*K 2010 2711 und G 2010 230

¹ G 2009 241

² Die Dienststelle veröffentlicht ihre Verfügung über die Höchstertträge im Luzerner Kantonsblatt.

§ 9 *Absätze 4 sowie 5 (neu)*

⁴ Für die Durchführung der analytischen und der sensorischen Prüfung zieht die Dienststelle Landwirtschaft und Wald Fachleute sowie die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz bei und erlässt die nötigen Weisungen.

⁵ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald teilt den Entscheid über das Ergebnis der analytischen und der sensorischen Prüfung der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz mit.

§ 11 *Unterabsatz c*

wird aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 21. September 2010

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Markus Hodel